

# **Abfallreglement und Gebührenrahmen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abfallreglement**

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	4
Verbote	4
<b>II. Entsorgung</b>	<b>4</b>
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	6
3. Ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin und Ölabscheider	7
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
Öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>8</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührenrahmen	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
<b>Gebührenrahmen Kirchlindach</b>	<b>10</b>

# ABFALLREGLEMENT

## der Einwohnergemeinde Kirchlindach

vom 01.12.2008

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, folgendes Abfallreglement.

### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde Art. 1<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über  
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),  
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),  
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),  
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),  
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)  
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,  
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle / zuständige Kommission

Art. 2<sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet als Fachstelle für Abfall die Bauverwaltung (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Die für das Abfallwesen zuständige Kommission ist die Kommission für Bau und Betrieb.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

Information	<p><u>Art. 3</u> <sup>1</sup> Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p><sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Verbote	<p><u>Art. 4</u> <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten<sup>4</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p><u>Art. 5</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);</li><li>b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);</li><li>c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;</li><li>d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).</li></ul>
Benutzungspflicht	<p><u>Art. 6</u> <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Altpapier, Karton,</li><li>- Altglas,</li><li>- Altmetall,</li><li>- Altöl,</li><li>- Batterien,</li><li>- Grüngut und</li><li>- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.</li></ul>

---

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

<sup>2</sup> Die Bereitstellung, Ablieferung oder Abfuhr dieser Abfälle erfolgt nach den Weisungen der Fachstelle.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Separatsammlung Grüngut an Dritte zu Lasten der Verursacher übertragen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde betreibt an geeigneten Standorten Sammelstellen.

#### Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

#### Sammlung des Hauskehrichts

##### a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür vorgesehenen Säcken, mit Gebührenmarken versehen,
- in neutralen Gebinden (z.B. Kunststoffsäcke, Waschmittelboxen), mit Gebührenmarken versehen,
- in Säcken, welche mit Gebührenmarken versehen sind, in den offiziell zugelassenen Containern zu 140, 240, 660 oder 800 Liter.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauteilen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

##### b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Die Abfuhrdaten für Kehricht, der Sammelrhythmus sowie die Standorte der öffentlichen Sammelstellen werden periodisch in den Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

##### c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

Art. 12<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht von 50 kg und die Länge von max. 2.00 m dürfen nicht überschritten werden.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13<sup>1</sup> Das Sperrgut wird gemeinsam mit dem Hauskehricht abgeführt.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kant. Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kant. Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und Dienst-  
leistungsbetrieben

Art. 17<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr (im Sinne von Art. 9 – 13),
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder
- die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Pflichten der Besitzer Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin- und Ölabscheider Art. 21 Bei Abscheidern für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen ist der Sammel- sowie der Schlammraum durch den Eigentümer frühzeitig zu leeren und das Material fachgerecht zu entsorgen, so dass der Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührenrahmen

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Dieser regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

#### V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kant. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 des kant. VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 des kant. BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.



Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Kirchlindach, am 01. Dezember 2008.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Urs Bader

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Kirchlindach, den 05.01.2009

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

# GEBÜHRENRAHMEN ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 01.12.2008 folgenden Gebührenrahmen:

## I. Haushaltungen

**Gebührenart** Art. 1 Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer volumenabhängigen Gebührenmarke.

### a) Grundgebühr

**Bemessungsgrundlagen** Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten für Separatsammlungen (ausser die Separatsammlung Grüngut => Art. 7 Abs. 3 Abfallreglement) sowie alle weiteren Kosten der Abfallentsorgung, soweit diese nicht durch die Gebührenmarken gedeckt werden.

**Ansätze (Gebührenrahmen)** <sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (ab 1 Zimmer mit Kochgelegenheit) erhoben und beträgt:

pro Wohnung Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 exkl. MwSt.

<sup>3</sup> Die Kommission für Bau und Betriebe kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Grundgebühr reduzieren oder erlassen.

### b) Markengebühr

**Bemessungsgrundlagen** Art. 3 <sup>1</sup> Durch Markengebühren werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Hauskehricht und Sperrgut gedeckt.

<sup>2</sup> Die Markengebühr wird pro Sack resp. Gebinde, entsprechend der Sackgrösse resp. Gewicht erhoben. Die Säcke / Gebinde sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

- Pro Gebinde bis max. 17 Liter Inhalt (Marke diagonal durchschneiden) ½ Marke
- Pro Gebinde bis max. 35 Liter Inhalt oder Sperrgut bis 15 kg 1 Marke
- Pro Gebinde bis max. 70 Liter Inhalt oder Sperrgut bis 30 kg 2 Marken
- Pro Gebinde bis max. 110 Liter Inhalt oder Sperrgut bis 50 kg 3 Marken

<sup>3</sup> Container sind grundsätzlich zugelassen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Säcke mit Gebührenmarken versehen
- Containermarke (Einzelleerung) anbringen oder
- Containerjahresmarke

Ansätze (Gebührenrahmen)

Art. 4 <sup>1</sup> Die Ansätze der Gebührenmarken für Hauskehricht und Sperrgut betragen exkl. MwSt:

Pro Stück	CHF	1.00	bis	CHF	3.00
-----------	-----	------	-----	-----	------

<sup>2</sup> Die Ansätze der Gebührenmarken für 800 Liter Container betragen exkl. MwSt:

- Einzelleerung	CHF	30.00	bis	CHF	100.00
- Jahresmarke	50-facher Preis einer Einzelleerung				

<sup>3</sup> Die Gebühr der Grünabfuhr pro Kompostsammelbehälter beträgt exkl. MwSt:

Jahresmarke für 20 Entleerungen:

- 140 l - Container	CHF	60.00	bis	CHF	140.00
- 240 l - Container	CHF	120.00	bis	CHF	240.00
- 660 l - Container	CHF	340.00	bis	CHF	660.00
- 800 l - Container	CHF	440.00	bis	CHF	800.00

10 Einzelleerungen / Entsorgungen

(Bezug nur in Kombination mit einer Jahresmarke möglich) :

- 140 l - Container und Bündel von Strauch- oder Baumschnitt, Länge 1.50 m, Durchmesser 60 cm und max. 25 kg	CHF	20.00	bis	CHF	80.00
- 240 l - Container	CHF	60.00	bis	CHF	140.00
- 800 l - Container	CHF	180.00	bis	CHF	260.00

<sup>4</sup> Der Häckseldienst steht Privaten zweimal jährlich gratis zur Verfügung.

## II. Gewerbe

Gebührenart

Art. 5 Die Benützungsg Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für die Gewerbebetriebe zusammen aus einer Grundgebühr und einer volumenabhängiger Gebührenmarke.

a) Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 <sup>1</sup> Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung) deckt grundsätzlich die Kosten für die nicht erfassbaren Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Markengebühr enthalten sind.

Ansätze (Gebührenrahmen)

Art. 7 <sup>1</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Für ein Kleingewerbe mit höchstens einer beschäftigten Person ist die halbe Grundgebühr für eine Haushaltung (gemäss Art. 2 Abs. 2) geschuldet.

<sup>3</sup> Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit zwei bis zehn beschäftigten Personen bezahlen die Grundgebühr für eine Haushaltung (gemäss Art. 2 Abs. 2). Landwirtschaftsbetriebe gelten als Haushaltungen.

<sup>4</sup> Das übrige Gewerbe bezahlt die doppelte Grundgebühr einer Haushaltung (gemäss Art. 2 Abs. 2).

<sup>5</sup> Direktanlieferung nach Art. 17 entbinden nicht von der Grundgebühr.

b) Markengebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 8 <sup>1</sup> Durch Markengebühren werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Hauskehricht und Sperrgut gedeckt.

<sup>2</sup> Die Markengebühr wird pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit einer entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

<sup>3</sup> Container sind zugelassen. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Säcke mit Gebührenmarken versehen
- Containermarke (Einzelleerung) anbringen oder
- Containerjahresmarke

<sup>4</sup> Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Gebührenmarke erhoben. An Sperrgutbündeln sind entsprechende Marken zu befestigen.

Ansätze (Gebührenrahmen)

Art. 9 Für Gewerbe gelten die gleichen Ansätze der Markengebühr wie für den Hauskehricht (gemäss Art. 4).

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2, Art. 4, Art. 7).

Vereinbarung	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit geeigneten Verkaufsstellen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührenmarken,</li><li>- die Verkaufspreise,</li><li>- die Ablieferung der Gebühren und</li><li>- die Entschädigung für den Vertrieb.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> Abfallsäcke und Container ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Bauverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Kirchlin-dach erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Übergangsbestimmung betreffend Gültigkeit der Gebührenmarken	<p><u>Art. 17</u> Die bisherigen Gebührenmarken sind weiterhin gültig.</p>

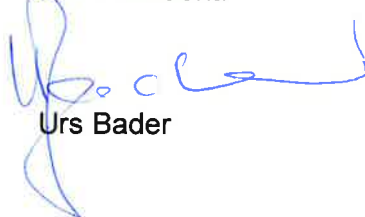
Inkrafttreten Art. 18 <sup>1</sup> Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Tarife aufgehoben.

Kirchlindach, am 05.01.2009

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Urs Bader

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Kirchlindach, den 05.01.2009

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann